

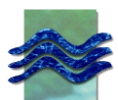
VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Perg zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Ried in der Riedmark (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Ried in der Riedmark)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

§ 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die Neue Mittelschule Ried in der Riedmark wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:32.000 in der Anlage und umfasst insbesondere:
 - a. Das Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Ried in der Riedmark**, ausgenommen die Liegenschaften Poneggen 39 (*Anm.: NMS Schwertberg*).
 - b. Aus dem Gemeindegebiet der **Gemeinde Katsdorf** die Ortschaften
 1. Edt,
 2. Greinsberg,
 3. Grünau,
 4. Lungitz östlich Nr. 110,
 5. Reiser,
 6. Rothof und
 7. Schwarzendorf.
 - c. Aus dem Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Mauthausen** die Liegenschaften
 1. im Gartenweg,
 2. Kardenweg 8,
 3. Marbachstraße 101 bis 121,
 4. Wiesenweg 1,



5. der Ortschaft Oberzirking nördlich des Zirkinger Wegs und der Liegenschaft Zirking 7 sowie
 6. im Zirkinger Weg.
- d. Aus dem Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Schwertberg** die Liegenschaften
1. Niedzirking 89a sowie
 2. Loitzenberg 4 bis 8.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Ried in der Riedmark außer Kraft.
- (3) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ohne Auswirkung auf die Kundmachung gemeinsam mit dieser Verordnung auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at abrufbar.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl

Ergeht zur Kundmachung an:

1. Amtliche Linzer Zeitung
2. Amtstafel im Haus
3. Homepage der BH Perg

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Gemeinden des Bezirkes Perg
(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
2. Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Perg
3. Schulleitungen der Neuen Mittelschulen im Bezirk Perg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.